SATZUNG

Für den "Förderkreis für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderkreis für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt in Ingolstadt zu unterstützen. Er fördert insbesondere wissenschaftliche Forschungs- und Lehraufgaben, kulturelle Veranstaltungen und Bildungsziele der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in besonderen Fällen auch der übrigen Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt. Der Verein hat weiter die Aufgabe, das Interesse der Bürger und der Wirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu wecken und zu erhalten und so die Anknüpfung dieser Einrichtung an die geschichtliche Bedeutung der ersten Bayerischen Landesuniversität unter zeit- und zielgerechten Bedingungen, insgesamt die universitäre Kontinuität in Ingolstadt zu fördern.
- 2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Zwecke und Vorhaben im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 59 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Rückzahlungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Vereinigung sonstiger Art des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- 2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung.
- 6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Abschluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand (§ 8 Abs. 2) notwendig.
- 8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten dem Verein gegenüber verletzt, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- 1. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages bestimmt jedes Mitglied für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein selbst.
- 2. Unabhängig von dem Recht, die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages selbst bestimmen zu können, beträgt der jährliche Mindestbeitrag

3. Durch Entrichtung eines einmaligen Ablösungsbetrages kann die jährliche Beitragsverpflichtung abgegolten werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.

4. Mitglieder, welche mindestens das Dreißigfache des jeweils für sie geltenden Jahresbeitrages entrichten, erhalten die Ehrenbezeichnung eines Stifters. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab.

5. Die jährlichen Beitragsleistungen sind bis spätestens 31. März jeden Jahres, für neu eintretende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eintritt fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden rückständige Beitragsleistungen mittels Nachnahme erhoben. Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres werden die Beitragsleistungen für das gesamte Geschäftsjahr erhoben.

6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Stimmrecht

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, den Mitgliederversammlungen des Vereins beizuwohnen und in diesen das Stimmrecht auszuüben.
- Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte aus durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), der Beirat (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 Vorstand

mindestens

- 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- Ihm gehören an drei gleichberechtigte Vorsitzende, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden: des weiteren der Schriftführer und der Schatzmeister.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4. Den Vorsitzenden nach Abs. 2 ist jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- 5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt ist. Erstes Jahr ist das zur Zeit der Wahl laufende Geschäftsjahr. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

- 6. Der Vorstand besorgt die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 1) notwendigen Entscheidungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8. Der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt, der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt und der Vorsitzende der Eichstätter Universitätsgesellschaft e.V. können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Beirat

- 1. Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes (§ 8 Abs. 3) einen Vorsitzenden wählt.
- 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, spätestens im 3. Vierteljahr des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie wird von einem der Vorsitzenden, den der Vorstand bestimmt, geleitet.
- 2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Frist von 14 Tagen ein, den Tag der Absendung der schriftlichen Einladung als ersten und Sonn- und Feiertage als letzten Tag mit eingerechnet.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 1. die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Wahlen zum Vorstand,
 - 4. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- 4. Beschlüsse einschließlich der Wahlen können durch Zuruf stattfinden, falls kein Mitglied widerspricht. Wahlen müssen auf Antrag von 20 Mitgliedern schriftlich erfolgen.
- 5. Bei Wahlen entscheidet das Los, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

 Der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt, der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt in Ingolstadt und der Vorsitzende der Eichstätter Universitätsgesellschaft e.V. sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

§ 12 Beschlussfassung

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

- 1. Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vorgeschlagene Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 15 Anfechtung von Beschlüssen

Eine Anfechtung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung findet, sofern eine solche nach dieser Satzung zulässig ist, nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung statt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur mit der in § 14 Satz 1 festgelegten Mehrheit erfolgen. In der Tagesordnung muss die Absicht der Auflösung angegeben sein.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, und bildet einen besonderen Vermögensstock, der ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Ingolstadt, 12. Mai 2005

Gudrun Sticht-Schretzenmayr Vorsitzende

Jürgen Köhler Schriftführer